

BUNDESGERICHTSHOF

3Lw 1/89

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses

Beteiligte:

1. Alwin L [REDACTED], H [REDACTED] Nr. [REDACTED], L [REDACTED],

Antragsteller und Rechtsbeschwerde-
führer,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Emma L [REDACTED] geb. H [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED],

3. Lore M [REDACTED] geb. L [REDACTED], Ortsteil M [REDACTED] L [REDACTED],

- zu 2 und 3 vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] Ecke [REDACTED],
[REDACTED] -

4. Maria B [REDACTED] geb. L [REDACTED], C [REDACTED]-R [REDACTED]-Weg [REDACTED], O [REDACTED],

5. Rechtsanwalt Friedrich [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
als Pfleger für unbekannte Hofnacherben,

Antragsgegner und Rechtsbeschwerde-
gegner

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 19. Oktober 1989 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Linden und Dr. Vogt
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 und 6 LwVG ohne Zuziehung ehren-
amtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
10. Zivilsenats - Senat für Landwirtschafts-
sachen - des Oberlandesgerichts Oldenburg
vom 15. Dezember 1988 wird auf Kosten des
Beteiligten zu 1, der den Beteiligten zu 2,
3 und 5 die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat,
als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligte zu 2 ist die Witwe, die Beteiligten
zu 1, 3 und 4 sind die ehelichen Kinder des am 18. Mai 1985
verstorbenen Landwirts Bernard Ewald L [REDACTED]. Der Erblasser
war Eigentümer eines 42,3687 ha großen Hofes in L [REDACTED].

- 3 -

Durch notarielles Testament vom 16. September 1987 bestimmte er, daß der Beteiligte zu 1 Vorerbe des Hofes werden solle. Die Bestimmung des Nacherben solle davon abhängen, ob der Beteiligte zu 1 bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ein eheliches Kind hinterlasse.

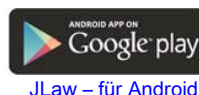
Der Beteiligte zu 1 ist Landwirtschaftsmeister und seit 1971 verheiratet. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen.

Der Beteiligte zu 1 hatte zunächst die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses dahin beantragt, daß er unbeschränkter Hoferbe (Vollerbe) sei. Der Erblasser habe ihm die Bewirtschaftung des Hofes vorbehaltlos übertragen. Nach entsprechender beruflicher Qualifizierung und Vornahme erheblicher Investitionen habe er sich auf die Übernahme des Hofes als Vollerbe eingestellt. Die Einschränkung der Rechtsstellung als Vollerbe durch das Testament des Erblassers sei unwirksam.

Die Ankündigung des Landwirtschaftsgerichtes im Wege eines Vorbescheides, es werde ein Hoffolgezeugnis für den Beteiligten zu 1 als unbeschränkten Hoferben erteilen, wurde auf die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 3 und 5 vom Oberlandesgericht aufgehoben. Das Beschwerdegericht vertrat die Auffassung, das angekündigte Hoffolgezeugnis wäre unrichtig, da der Beteiligte zu 1 aufgrund des Testamentes nur Vorerbe geworden sei. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde wurde durch Beschluß des Senats vom 22. Oktober 1987, BLw 9/87, als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die daraufhin gestellten neuen Anträge des Beteiligten zu 1,

a) ihm ein Hofffolgezeugnis dahin zu erteilen,
daß er befreiter Hoferbe auf Lebenszeit und
sein bisher nicht geborenes ältestes Kind
Hofnacherbe sei,

b) hilfsweise ihm ein Hofffolgezeugnis als
nicht befreiter Hoferbe zu erteilen,

hat das Landwirtschaftsgericht durch Beschluß vom 12. Juli
1988 zurückgewiesen.

Auf die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1 hat
das Oberlandesgericht unter Aufhebung des angefochtenen Be-
schlusses das Landwirtschaftsgericht angewiesen, dem Antrag-
steller ein Hofffolgezeugnis als nicht befreiter Vorerbe
unter Angabe des Nacherben und der Ersatznacherben zu ertei-
len. Nacherbe sei in erster Linie der etwaige jüngste ehe-
liche Sohn des Beteiligten zu 1. Als weiterer Ersatznacherbe
kämen das etwaige zweitjüngste eheliche Kind usw. des Betei-
ligten zu 1 in Betracht, wobei Jungen den Mädchen vorgehen
würden. Für den Fall, daß der Beteiligte zu 1 ohne eheliche
Kinder versterbe und dann noch die Beteiligte zu 3 am Leben
sei, komme diese als Ersatznacherbin in Betracht. Sollte die
Beteiligte zu 3 beim Ableben des Beteiligten zu 1 bereits
verstorben sein, käme deren Sohn C. [REDACTED] als jüngstes Kind
und hilfsweise dessen nächstälterer Bruder als Ersatznach-
erbe in Betracht.

Mit der Rechtsbeschwerde will der Beteiligte zu 1 die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses als befreiter Vorerbe und mit seinem bisher nicht geborenen Kind als Hofnacherben erreichen.

Die Beteiligten zu 2, 3 und 5 beantragen die Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Da die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und es sich auch nicht um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde handelt (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG), wäre das Rechtsmittel nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebeurteilung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen wäre und der angefochtene Beschluß auf der Abweichung beruhte. Eine Abweichung ist nur dann anzunehmen, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von dem tragenden Rechtssatz einer solchen Vergleichsentscheidung beantwortet hat. Der Rechtsbeschwerdeführer muß in der Begründung der Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und von der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen sowie weiter darlegen, inwieweit beide Entscheidungen die gleiche Rechtsfrage verschieden beantworten und daß die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (vgl. BGHZ 89, 149 ff.).

Die in der Begründung der Rechtsbeschwerde angeführte Vergleichsentscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. Mai 1986 - 10 WLw 46/85 - erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Das Oberlandesgericht Hamm befaßt sich dort mit der Auswirkung einer formlosen Hoferbenbestimmung auf die Wirksamkeit einer Erbeinsetzung als Vorerbe. Mit dieser Problematik befaßt sich der angefochtene Beschluß jedoch nicht. Er stellt dementsprechend auch keine abweichenden Rechtssätze auf.

Fußend auf der in seinem rechtskräftigen Beschluß vom 2. April 1987 vertretenen Auffassung, daß der Beteiligte zu 1 bis zu seinem Tode Vorerbe sei, hat das Beschwerdegericht in dem angefochtenen Beschluß nur im Wege der Auslegung der letztwilligen Verfügung des Erblassers geklärt, ob der Beteiligte zu 1 befreiter oder nicht befreiter Vorerbe und wer Nacherbe oder Ersatzerbe sein soll. Die Frage nach der Auswirkung einer formlosen Hoferbenbestimmung stellte sich für das Beschwerdegericht nicht mehr.

Hat es damit aber keine von der genannten Vergleichsentscheidung abweichenden tragenden Rechtssätze aufgestellt, so muß die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Linden

Vogt